

**II-6963 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode**



**DIE BUNDESMINISTERIN
für Umwelt, Jugend und Familie
DKFM. RUTH FELDGRILL-ZANKEL**

A-1031 WIEN, DEN. 27. Juli 1992
RADETSKYSTRASSE 2
TELEFON (0222) 711 58

Z. 70 0502/129-Pr.2/92

3082 IAB
1992 -07-31
zu 3094 U

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Haupt, Aumayr, Huber, Gratzner und Mitunterzeichner haben am 4. Juni 1992 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 3094/J betreffend Fischer-Deponie - angebliche Sanierung gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Was haben die bisherigen Verhandlungen mit dem Land Niederösterreich über die Gründung einer Bund-Land-Gesellschaft betreffend Fischer-Deponie bisher ergeben
 - a) hinsichtlich der erforderlichen Bundesmittel,
 - b) hinsichtlich der bereitzustellenden Landesmittel,
 - c) hinsichtlich des Arbeitsbereiches der Gesellschaft,
 - d) hinsichtlich der Geschäftsführung,
 - e) hinsichtlich des Ansuchens um Mittel aus dem Altlastensanierungsfonds?

2. Welche Sanierungsschritte wurden heuer in der Fischer-Deponie unternommen, nachdem der ursprüngliche Stichtag 1.4.1992 lautete?

- 2 -

3. Wohin sollen die Altlasten aus der Fischer-Deponie verbracht werden?
4. Wer hat diesbezüglich um Mittel nach dem ALSAG angesucht?
5. Welche Sonderabfälle sollen auf die erweiterte Deponie Lichtenwörth verbracht werden?
6. Ist Ihnen bekannt, daß diese Deponie bereits jetzt undicht ist?
7. Ist Ihnen bekannt, womit diese Deponie abgedichtet werden soll?
8. Können Sie ausschließen, daß durch die Deponie Lichtenwörth das Mineralwasservorkommen der Gemeinde Sauerbrunn und die Brunnen der Nachbargemeinden Neudörfl, Pöttsching und Sauerbrunn gefährdet werden?
9. Wer hat hinsichtlich der Deponie Lichtenwörth um Mittel nach dem ALSAG angesucht?
10. Wann werden Sie endlich zu verhindern wissen, daß der Abfallmulti A.S.A. und seine Tochtergesellschaften auf Staatskosten endlose Abfallkreisläufe in Gang setzt?

ad 1

Mit Beschluß des Ministerrates vom 28. Jänner 1992 wurde ich ermächtigt, in konkrete Verhandlungen mit dem Land Niederösterreich zur Gründung einer Bund-Land Gesellschaft betreffend Fischer-Deponie unter Einbindung der berührten Ressorts einzutreten.

- 3 -

Dieser Beschluß der Bundesregierung wurde mit der Maßgabe gefaßt, daß diese Verhandlungen nur erfolgreich abgeschlossen werden können, wenn sich das Land Niederösterreich an den Sanierungskosten sowie durch Bereitstellung von Deponieflächen beteiligt.

Als bisheriges Verhandlungsergebnis kann festgehalten werden, daß Niederösterreich seine grundsätzliche Bereitschaft zur Mitwirkung bei der Gesamtsanierung der Fischer-Deponie durch eine anteilige finanzielle Beteiligung an den Kosten der zu gründenden Gesellschaft erklärt hat. Eine diesbezügliche budgetäre Vorsorge für die bereitzustellenden Mittel wurde sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene getroffen.

Eine finanzielle Beteiligung an den eigentlichen Sanierungskosten, die sich nach einer Kostenschätzung auf ca. 1,2 Mrd. S belaufen, wurde von den zuständigen politischen Entscheidungsträgern Niederösterreichs bis dato ausgeschlossen. Dies mit dem Argument, daß aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen die Sanierung der Fischer-Deponie im Verwaltungsvollstreckungsverfahren durchgeführt werden wird und daher die Finanzierung der Sanierungskosten ausschließlich aus Budgetmitteln des Bundes (Bundesministerium für Inneres) zu erfolgen habe.

Die Frage der Möglichkeiten für das Tätigwerden der Gesellschaft bzw. die Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages sowie die Frage der Finanzierung aus Mitteln des Altlastensanierungsgesetzes kann erst nach Änderung der politischen Vorgaben seitens Niederösterreichs detailliert weiterverhandelt werden.

- 4 -

ad 2:

Nach den mir vorliegenden Informationen hat der Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 10. März 1992 den Fristsetzungsbescheid des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft hinsichtlich der Räumung des Westteiles der Fischer-Deponie aufgehoben.

Aufgrund des Bescheides des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 23. März 1992 hat nunmehr die Gesamträumung der Ablagerung bis zum 31. März 1996 zu erfolgen, wobei mit Verstreichen der ersten Erfüllungsfrist am 1. September 1992 mit der Einleitung des Vollstreckungsverfahrens für den ersten Teilabschnitt des Westteiles der Fischer-Deponie gerechnet werden kann.

Hinsichtlich des Räumungsbescheides für den Ostteil der Fischer-Deponie ist derzeit ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof anhängig, womit sich der Beginn des Vollstreckungsverfahrens auch für den Ostteil verzögern wird (ursprünglicher Stichtag: 1. Juli 1992).

Nach dem Wissensstand meines Ressorts wurde von der Vollstreckungsbehörde (BH Wr. Neustadt) bereits das erforderliche Projektmanagement, die Vorplanung, die Massenermittlung, die Kostenberechnung und das Leistungsverzeichnis für die Räumung des Westteiles der Fischer-Deponie in Auftrag gegeben.

ad 3

Die Verbringung der Abfälle aus der Fischer-Deponie ist laut Auskunft der BH Wr. Neustadt Gegenstand eines Konzeptes, das zur Zeit von einem Konsortium, bestehend aus drei Zivilingenieuren, im Auftrag des Bundesministeriums für Inneres, ver-

- 5 -

treten durch die Bezirksverwaltungsbehörde Wr. Neustadt, ausgearbeitet wird. Meinem Ressort liegen darüber keine Unterlagen vor.

ad 4

Im Juni 1990 wurde seitens des Firmenkonsortiums ETG-PET um Förderung einer großtechnischen Versuchsanlage beim Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds angesucht. Aus der Versuchsanlage sollten nähere Aufschlüsse über den Deponieninhalt, die Zusammensetzung und Behandelbarkeit der Abfallstoffe, das Ausmaß der tatsächlichen Kontamination sowie die bei der Behandlung auftretenden Emissionen gewonnen werden. Da der Antrag um Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung für die Durchführung des Großversuches seitens der niederösterreichischen Wasserrechtsbehörde abgewiesen wurde, waren die Förderungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben. Das Ansuchen war daher außer Evidenz zu nehmen.

ad 5

Bezüglich der Erweiterung der Deponie Lichtenwörth liegen meinem Ressort keine Unterlagen vor. Die Errichtung oder wesentliche Änderung sowie die Inbetriebnahme von Deponien für gefährliche Abfälle mit einem Gesamtvolumen von mindestens 10.000 m³ und Deponien für nicht gefährliche Abfälle mit einem Gesamtvolumen von mindestens 100.000 m³ bedarf gem. § 29 Abs. 1 Z 4 und Z 6 AWG 1990 einer Genehmigung des Landeshauptmannes. Berufungsbehörde und sachlich in Betracht kommende Oberbehörde ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.

- 6 -

ad 6

Der nicht mehr betriebene Teil der "Mülldeponie S.A.D." in Lichtenwörth scheint im Altlastenatlas seit 27.03.1991 als Altlast mit der Prioritätenklasse 1 auf. Über eine Undichtigkeit des noch in Betrieb befindlichen Teiles der "Deponie Lichtenwörth" ist meinem Ressort nichts bekannt.

ad 7

Die Deponie Lichtenwörth (auch bezeichnet als Mülldeponie S.A.D.) soll gemäß dem Absicherungsprojekt vom Jänner 1992 mittels einer Schmalwand in Form des "Wiener Dichtwandkammer-systems" umschlossen und somit gegen das Grundwasser abgedichtet werden.

ad 8

Ich verweise auf die Antwort zu Frage 5.

ad 9

Hinsichtlich der Deponie Lichtenwörth hat die S.A.D. Ges.m.b.H. Lichtenwörth beim Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds um Förderung der Deponiesicherungsmaßnahmen angesucht.

ad 10

Da es sich bei der A.S.A. und deren Tochtergesellschaften um private Rechtsträger handelt, und darüberhinaus nicht der Zuständigkeitsbereich meines Ressorts gegeben ist, kann ich einer Beantwortung dieser Frage nicht nachkommen.

